

**Satzung des SV Althen 90 e. V.**  
**ab 21. März 2014 durch Versammlungsbeschluss in Kraft**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der am 1. Juni 1990 in Althen gegründete Verein führt den Namen SV Althen 90 e.V.
- 1.2. Vereinssitz ist in 04319 Leipzig, Ortsteil Althen, Zum Althener Sportplatz 15.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1531 eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports.
- 2.2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, welche mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke betraut sind.
- 2.6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a.) ordentliche Mitglieder,
  - b.) Ehrenmitglieder.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über diesen entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss

nicht begründet werden. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann der Betroffene beim Ehrenrat Widerspruch einlegen.

3.4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben und nicht Mitglied des Vereins sind, können durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.5. Minderjährige Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a.) bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit der Auflösung
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) möglich.

4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Dem betroffenen Mitglied soll die Möglichkeit gegeben werden Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitspflichtstunden und Umlagen**

5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit wird in der Finanzordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Finanzordnung und deren Gültigkeit.

5.2. Bei Minderjährigen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied volljährig wird.

5.3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern neben den Mitgliedsbeiträgen auch Umlagen erheben, sofern diese im Einzelfall erforderlich sind. Hierüber entscheidet die

Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. In diesem Antrag ist die Erforderlichkeit der Umlagen darzulegen, welche nicht höher sein darf als der eineinhalbfache Jahresbeitrag.

5.4. Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren sind von den Umlagen befreit.

5.5. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Erhebung von Umlagen befreit.

5.6. Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Ordnung über Arbeitspflichtstunden zum Ableisten von Arbeitsstunden verpflichtet. Für nicht abgeleistete Pflichtstunden kann eine Strafgebühr, welche durch die Ordnung näher geregelt wird, erhoben werden.

## **§ 6 Organe**

6.1. Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der erweiterte Vorstand,
- d.) die Abteilungen
- e.) der Ehrenrat,
- f.) die Kassenprüfer.

6.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassenverwalter (Schatzmeister) = geschäftsführender Vorstand.

7.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden des in Satz 1 genannten Vertretungsvorstands einzeln vertreten.

7.3. a.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Delegierte) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

b.) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann nicht einberufen werden, wenn nach Ausscheiden des Mitglieds innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten

eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet und ein Ersatzmitglied gewählt werden kann.

c.) Tritt der gesamte Vorstand zurück übernimmt der erweiterte Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Er hat schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder für den Vorstand neu gewählt werden.

7.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d.) Aufnahme von Mitgliedern,
- e.) Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung,
- f.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g.) Entscheidung über die Erforderlichkeit von Umlagen.

7.5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt (schriftlich oder mündlich) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

7.6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.7. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

7.8. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

7.9. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung des Vereins.

7.10. Der Vorstand kann zusätzlich höchstens zwei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben. Beiräte können insbesondere zur Beratung des Vorstandes oder zur Begleitung von Projekten gewählt werden.

### **§ 8 Erweiterter Vorstand**

8.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den sportlichen Leitern (Abteilungsleiter, Jugendleiter), dem verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem technischen Leiter, den Trainern und den Kassenprüfern.

8.2. Der erweiterte Vorstand (ohne Trainer) wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung (Delegierte) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes erweiterte Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

8.3. Die Trainer werden durch den Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) ernannt.

8.4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

8.5. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Gesamtvorstand für die Dauer bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied als kommissarische Vertretung. Das Mitglied des erweiterten Vorstands wird sodann in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit gewählt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,

- b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands,
- c.) Schaffung einer Finanzordnung und ihrer Änderung, insbesondere die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer, sowie deren Stellvertreter und des Ehrenrates,
- e.) Änderung der Satzung und Erlass ergänzender Ordnungen,
- f.) Gründung neuer Abteilungen
- g.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h.) Ausschluss von Mitgliedern
- i.) Auflösung des Vereins
- j.) Entscheidung über die Erhebung einer Umlage

9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a.) der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder
- b.) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

9.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins und Aushang in der Schautafel auf dem Vereinsgelände einberufen. Zusätzlich, sofern das Mitglied sein Einverständnis dazu erklärt hat, durch Mitteilung per E-Mail bzw. anderer vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. SMS, soziale Netzwerke).

Ergänzungen der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.

9.6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, sowie einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen.

9.7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

10.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Gründung neuer Abteilungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, durch schriftliche und geheime Abstimmung gewählt; zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder.

10.5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden mit separaten Stimmzetteln gewählt.

10.6. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

10.7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 11 Abteilungen**

11.1. Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

11.2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassenverwalter, sowie der Abteilungsschriftführer angehören. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird das Amt durch Beschluss des Vorstandes bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

11.3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

11.4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzungen und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

11.5. Der Abteilungskassenverwalter verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung, gemäß der Finanzordnung des Vereins.

11.6. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder (Finanzordnung) vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht.

11.7. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.



Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a.) Wahl der Ausschussmitglieder,
- b.) Entlastung der Ausschussmitglieder,
- c.) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein
- d.) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
- e.) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats
- f.) Entlastung

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

11.8. Die Mitglieder des Ausschusses werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

## **§ 12 Kassenprüfung**

12.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, welcher im Falle der Verhinderung eintritt, für die Dauer von drei Jahren.

12.2. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder den Abteilungsausschüssen angehören. Wiederwahl ist zulässig.

12.3. Den Kassenprüfern obliegt die uneingeschränkte Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Prüfung hat mindestens zweimal je Kalenderjahr zu erfolgen. Die Prüfungstermine sind ohne vorherige Terminabstimmung mit den Kassenverwaltern durchzuführen.

12.4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

12.5. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

12.6. Über die Kassenprüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

12.7. Auf der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung ein mündlicher Kassenbericht vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des

Hauptkassenverwalters zu beantragen. Weiterhin obliegt es den Kassenprüfern die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

### **§ 13 Ehrenrat**

13.1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder, die bei der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird das Amt durch Beschluss des Vorstandes bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

13.2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

13.3. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a.) Entscheidung über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft,
- b.) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds des Vereins gegen seinen Ausschluss,
- c.) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, wenn er vom Vorstand oder einem der im Streitfall Beteiligten aufgerufen wird.

13.4. Der Ehrenrat ist nur Verhandlungs- und Beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, welche immer herbeizuführen ist.

13.5. Jedes Mitglied des Ehrenrates, dem ein Anliegen vorgetragen wird, ist verpflichtet, die anderen Mitglieder des Ehrenrates unverzüglich zu benachrichtigen und eine Verhandlung einzuberufen.

13.6. Der Ehrenrat bestimmt einen Sprecher, dieser Sprecher leitet die Verhandlungen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10.3. geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

14.2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e. V., der das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 15 Datenschutz**

Von den Vereinsmitgliedern sollen im Rahmen der Mitgliederverwaltung folgende Daten erhoben, welche im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden:

- Name, Vorname
- Kontaktdaten, insbesondere E-Mail Adresse
- Geburtsdatum

Die Veröffentlichung der Daten erfolgt nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied eingewilligt hat.

### **§ 16 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen, die vom Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder dem Finanzamt gewünscht werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese ist auf der nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 in Althen beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.